

Bescheinigung für Krankmeldungen ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (KOS-Tag/e) für Referendarinnen und Referendare

(Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer)

§ 55 Landesbeamtengesetz M-V i. V. m. § 5 b LehVDVO/§ 5 Entgeltfortzahlungsgesetz

(1) Die Beamtin/Der Beamte/Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihres/seines Dienstvorgesetzten fernbleiben.

(2) Die Beamtin/Der Beamte/Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage (d. h. Wochenenden und arbeitsfreie Tage werden mitgezählt), so hat sie/er am ersten darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit. Bei längerer Dauer kann der Dienstvorgesetzte erneut die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen verlangen.

Stempel der Schule

Schulnummer

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Krankmeldung ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (KOS-Tage)

vom _____ bis _____

Anzahl der KOS-Tage: _____

Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters